

EU-Ausschuss des Bundesrates am 25. April 2018

Information bzgl. TOP 3:

1. Bezeichnung des Dokuments

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz vom 21.3.2018, COM(2018) 147 final.

2. Inhalt des Vorhabens

Die derzeitigen internationalen Steuervorschriften wurden für traditionelle Unternehmen konzipiert. Sie basieren hauptsächlich auf der physischen Präsenz eines Unternehmens und sind nicht auf Geschäftsmodelle ausgelegt, die primär auf immateriellen Vermögenswerten, Daten und Wissen basieren. So werden sie den Geschäftsmodellen nicht gerecht, in denen Unternehmen digitale Dienstleistungen in einem Land erbringen können, ohne dort wirklich auch physisch präsent zu sein. Eine Gewinnbesteuerung eines nicht ansässigen Unternehmens, ist jedoch nur mittels einer physischen Präsenz möglich.

Angesichts der aktuell unversteuert gebliebenen Gewinne von digitalen Unternehmen sieht die EU die Notwendigkeit, in diesem Bereich kurzfristig und gegebenenfalls als Vorreiter Lösungen anzubieten.

Die von der EK am 21.3.2018 vorgelegten RL Vorschläge umfassen einerseits einen längerfristigen Lösungsansatz (virtuelle BS mittels signifikanter digitaler Präsenz) andererseits soll mittels einer Übergangslösung (Digitalsteuer) sichergestellt werden, dass bereits kurzfristig Steuereinnahmen durch die MS generiert werden können.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer **signifikanten digitalen Präsenz** (SDP)

- Langfristige Lösung
- Ausweitung des Betriebsstättenbegriffs auf virtuelle Betriebsstätten (SDP)
- Nur für große Unternehmen (Gesamterträge aus digitalen Dienstleistungen > 7 Mio € oder Nutzeranzahl > 100.000 oder Zahl der Geschäftsverträge > 3000)

3. Stand der Verhandlungen – Zeitplan

Die erste Ratsarbeitsgruppe zu diesen RL-Vorschlägen fand am 11.4.2018 statt. In dieser RAG wurden die Vorschläge vorgestellt. Weitere RAG zur tiefergehenden Analyse und technische Arbeiten folgen unter der BG Präsidentschaft. AT wird diese technischen Arbeiten im 2.HJ 2018 fortführen, wobei die digitale Ausgleichsteuer, die als Übergangsmaßnahme von der EK konzipiert wurde, schnellere Fortschritte erzielen könnte.

4. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Neue Richtlinienbestimmungen müssten national legislatisch umgesetzt werden.

5. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Beide Vorschläge würden Änderungen nationaler Gesetze bewirken. Außerdem können Änderungen der Doppelbesteuerungsabkommen ATs notwendig werden.

6. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

AT befürwortet beide Richtlinienvorschläge, die eine faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft sicherstellen und das Steueraufkommen sichern sollen.

7. bei Gesetzesvorhaben: Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Beide RL-VS stehen im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und sind notwendig, geeignet und angemessen um das anvisierte Ziel zu erreichen.